

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHl
- 1,1 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- STG STAFFELGESCHOSS
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE

- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- GdK GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LOHRBRÜGGE 12

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 14.2.57
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 14. März 1957 (S. 132)
In Kraft getreten am 1. April 1957

Verordnung
über den Bebauungsplan Lohrbrügge 12
Von 21. März 1957

§ 1
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt I. Seite 541) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauplätzen und über die Sicherung vom 1. Juli 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252) wird verordnet:

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffeldesdorf ist insgesamt um 1,5 m geradzusetzen.

2. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 12. Februar 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in einer Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie anzuweisen sind. Die Stellplätze dürfen als Einfahrtspfade und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingestrichelte Garagen und Stellplätze, wenn die beabsichtigte Nutzung und für solche Nutzungen unzulässig, welche die Umgestaltung beeinträchtigen können.

3. Die festgesetzte Nutzungsdauer umfasst die Befugnis der freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Straßenanlagen herzustellen und zu unterhalten, 20 m breitere der Straße und sonstige Vorhaben und

§ 3
Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Soweit keine Garagen unter Erdgleiche vorgesehen sind, sind sie auch auf den nicht überbaubaren Grundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Grundlagenverordnung vom 26. Juni 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 3 sowie der Baupolizeiverordnung für die freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesamtheit der bürgerlichen Hamburgischen Landesrecht 21302-0).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. März 1957.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauke Bredde
Landesplanungsamt
Verordnung Nr. 14/57
Bul 54 10 08

Archiv Nr. 23154

blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche

Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg von 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1967.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10 für den Geltungsbereich Hopfenmarkt — Hahntrapp — Großer Burstah — Nikolaifleet — Ost-West-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Führung des Gehrechts auf den Flurstücken 915, 439, 339, 907 und 901 der Gemarkung Altstadt Süd können zugelassen werden. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburgischen Electricitätswerke AG., der Hamburger Gaswerke GmbH. und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. März 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 12

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 12 für das Plangebiet Heidkampsredder — Leuschnerstraße — An der Twiete — Lohbrügger Landstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um 1,5 m zurückzusetzen.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre

Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Soweit keine Garagen unter Erdgleiche festgesetzt sind, sind sie auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und

solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. März 1967.